
BGV D31

Seilschwebebahnen und Schlepplifte

(bisher VBG 11c)

vom 1. April 1990

in der Fassung vom 1. Januar 1993 ¹/ Fassung 1. Januar 1997

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Seilschwebebahnen und Schlepplifte.
- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Kabelkrane.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Seilschwebebahnen** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind kraftbetriebene Anlagen, mit denen Personen in Fördermitteln befördert oder Güter mit Fördermitteln transportiert werden; dabei werden die Fördermittel von Seilen getragen.
- (2) **Schlepplifte** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind kraftbetriebene Anlagen, mit denen auf Sportgeräten stehende oder sitzende Personen mittels Fördermitteln gezogen werden; dabei werden die Fördermittel von Seilen getragen.
- (3) **Arbeits- und Verkehrsbereich** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift umfaßt die ständigen Arbeitsplätze und die Verkehrswege für Personen.
- (4) **Instandhaltungsplätze** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Arbeitsplätze, die von Flurebene nicht unmittelbar erreicht werden können, von denen aus Instandhaltungsarbeiten an maschinellen und elektrischen Anlagenteilen sowie an Fördermitteln durchgeführt werden.

1 Durch einen Sammelnachtrag zum 01.01.1997 wurde der bislang in Paragraph "Ordnungswidrigkeiten" bzw. "Strafbestimmung" enthaltene Verweis auf "§ 710 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO)" bzw. "§ 710 RVO" in "§ 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)" geändert. Auf der CD-ROM-Ausgabe werden die Angaben zu "Erlaß", "Ausgabe" und "Fassung" aufgeführt, die auch auf den gedruckten Ausgaben zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses enthalten sind. Redaktionsschluß für diese Ausgabe ist Oktober 2003.

III. Bau und Ausrüstung

§ 3

Allgemeines

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Seilschwebbahnen und Schlepplifte (Anlagen) entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes III beschaffen sind.
- (2) Für Seilschwebbahnen zum Gütertransport, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (89/392/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 (91/368/EWG), und für Seilschwebbahnen und Schlepplifte, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG) fallen, gelten die folgenden Bestimmungen.
- (3) Für Seilschwebbahnen zum Gütertransport, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG fallen und nach dem 31. Dezember 1992 erstmals in Betrieb genommen werden, gelten anstatt der Beschaffenheitsanforderungen dieses Abschnittes die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Unternehmer darf diese Seilschwebbahnen zum Gütertransport erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Seilschwebbahnen zum Gütertransport, die den Anforderungen dieses Abschnittes entsprechen und bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht worden sind.
- (5) Seilschwebbahnen und Schlepplifte einschließlich Seilschwebbahnen zum Gütertransport, die nicht unter Absatz 3 fallen, müssen spätestens am 1. Januar 1997 mindestens den Anforderungen der Richtlinie 89/655/EWG entsprechen.

§ 4

Kennzeichnung

Die Tragfähigkeit der Fördermittel muß bei Seilschwebbahnen in Stationen oder an Fördermitteln deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein. Dies gilt nicht für Fördermittel, bei denen durch die Bauart verhindert ist, daß sie mehr als zulässig belastet werden.

§ 5

Betriebsanleitung

Für den sicheren Betrieb der Anlagen muß eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache mit den erforderlichen Angaben vorhanden sein.

§ 6

Anlagen und Fördermittel

Anlagen und Fördermittel müssen so beschaffen sein, daß sie ihrem Bestimmungszweck entsprechend sicher betrieben werden können.

§ 7

Gefahrstellen

- (1) Gefahrstellen an maschinellen Einrichtungen und Fördermitteln müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich sowie im Bereich von Instandhaltungsplätzen durch sicherheitsgerechtes Gestalten vermieden sein.
- (2) Lassen sich im Arbeits- und Verkehrsbereich sowie im Bereich von Instandhaltungsplätzen Gefahrstellen nicht durch sicherheitsgerechtes Gestalten nach Absatz 1 vermeiden, müssen diese durch trennende Schutzeinrichtungen gesichert sein.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind Schutzeinrichtungen an Seilauflaufstellen nur im Arbeits- und Verkehrsbereich erforderlich.

§ 8

Sicherheitsabstände zwischen Fördermitteln und Teilen der Umgebung

- (1) Zwischen Fördermitteln und Teilen der Umgebung in den Stationen muß im Arbeits- und Verkehrsbereich ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m bis zu einer Höhe von 2,0 m über der jeweiligen Standfläche der Versicherten vorhanden sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für ortsfeste Einrichtungen, die baulich oder betrieblich bedingt in den durch den Sicherheitsabstand bestimmten Raum hineinragen müssen und als Gefahrstellen erkennbar sind.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für von Hand bewegte Fördermittel in Abstellanlagen.
- (4) Unter Fördermitteln von Seilschwebbahnen muß folgender Sicherheitsabstand vorhanden sein:
 - 0,12 m bei Standflächen neben Fördermitteln, bis zu einer Tiefe von mindestens 0,15 m von der Außenkante der Fördermittel an deren Längsseite,
 - 0,5 m über Teilen von begehbaren Bauwerken oder Maschinen,
 - 2,5 m über ständigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen für Personen,
 - 0,5 m über Fahrzeugen auf Verkehrswegen.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für Fördermittel von Seilschwebbahnen im Ein- und Auslaufbereich.

§ 9 Fördermittel

- (1) Fördermittel, in oder auf denen Versicherte mitfahren, müssen so gestaltet sein, daß ein sicherer Aufenthalt möglich ist.
- (2) An oder auf Fördermitteln müssen Standplätze, von denen aus Arbeiten an Teilen der Anlage durchgeführt werden, mit sicherer Standfläche und Geländer ausgerüstet sein. Arbeitsgehänge müssen zusätzlich mit Ablagen für Werkzeuge und Hilfsmittel ausgerüstet sein.
- (3) Abweichend von Absatz 2 müssen Griffe zum Festhalten und Anschlagpunkte zum Anschlagen von Sicherheitsgeschirren vorhanden sein, wenn die Eigenart der Fördermittel oder der durchzuführenden Arbeiten ein Geländer nicht zulassen.
- (4) Standflächen zum Mitfahren müssen so angeordnet sein, daß zwischen ihnen und Teilen der Anlage, unter denen die Fördermittel durchfahren, jeweils eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m vorhanden ist. Standflächen, von denen aus gearbeitet wird, müssen so angeordnet sein, daß eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung eingenommen werden kann.
- (5) Sitzflächen zum Mitfahren müssen so angeordnet sein, daß zwischen ihnen und Teilen der Anlage, unter denen die Fördermittel durchfahren, jeweils eine lichte Höhe von mindestens 1,2 m vorhanden ist.
- (6) Standplätze müssen sicher erreichbar sein.
- (7) Müssen Versicherte von Stützen oder Bergungseinrichtungen auf Fördermittel übersteigen, müssen an den Fördermitteln Einrichtungen für ein sicheres Übersteigen vorhanden sein.
- (8) Für die Bergung von Versicherten aus Fördermitteln müssen Einrichtungen vorhanden sein.

§ 10 Arbeitsbühnen und Arbeitspodeste

- (1) Instandhaltungsplätze müssen mit ortsfesten Arbeitsbühnen ausgerüstet sein.
- (2) Arbeitsbühnen müssen mit sicherer Standfläche und Geländer ausgerüstet sein. Sie müssen so angebracht sein, daß die der Instandhaltung unterliegenden Teile sicher erreichbar sind.
- (3) Abweichend von Absatz 1 müssen an Stationen von Sesselbahnen, Materialeilbahnen, Sprengseilbahnen und Schleppliften, bei denen aus technischen Gründen Arbeitsbühnen nicht angebracht werden können, ortsfeste Arbeitspodeste vorhanden sein.
- (4) Abweichend von Absatz 1 sind an Stützen von Kleinkabinenbahnen, Sesselbahnen, Materialeilbahnen, Sprengseilbahnen und Schleppliften ortsfeste Arbeitspodeste zulässig.
- (5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 müssen ortsveränderliche Arbeitsbühnen vorhanden sein, wenn aus technischen Gründen Arbeitspodeste nicht angebracht werden können.

- (6) Zur sicheren Durchführung von betriebsmäßig erforderlichen Arbeiten an Teilen der Anlage, die von der Flurebene nicht erreicht werden können, müssen sichere Standplätze vorhanden sein.
- (7) Müssen Versicherte von Stützen auf Fördermittel oder Bergungseinrichtungen übersteigen, müssen Arbeitsbühnen oder Arbeitspodeste so bemessen und angeordnet sein, daß dies sicher möglich ist.

§ 11

Zugänge zu Arbeitsbühnen und Arbeitspodesten

- (1) Arbeitsbühnen und Arbeitspodeste müssen sicher erreichbar sein. Teile der Anlage dürfen den Zugang nicht behindern.
- (2) Abweichend von § 15 Abs. 4 UVV "Leitern und Tritte" (VBG 74) müssen Absturzsicherungen an Steigleitern von Stützen erst bei einer Länge von mehr als 10 m vorhanden sein.
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 6 UVV "Leitern und Tritte" (VBG 74) müssen Ruhebühnen an Steigleitern von Stützen erst bei einer Leiterlänge von mehr als 15 m vorhanden sein. Der Abstand von Ruhebühnen darf nicht mehr als 10 m betragen.

§ 12

Spanngewichtsschächte

- (1) Spanngewichtsschächte und Spanngewichte, die zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten betreten werden müssen, müssen mit sicheren Zugängen und Standflächen ausgerüstet sein.
- (2) Abweichend von § 15 Abs. 4 UVV "Leitern und Tritte" (VBG 74) müssen Absturzsicherungen an Steigleitern in Spanngewichtsschächten erst bei einer Länge von mehr als 10 m vorhanden sein. Absturzsicherungen müssen so gebaut sein, daß an jeder Stelle der Steigleiter ein Übersteigen auf Spanngewichte möglich ist, soweit dies betriebstechnisch erforderlich ist.
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 6 UVV "Leitern und Tritte" (VBG 74) müssen Ruhebühnen an Steigleitern in Spanngewichtsschächten erst bei einer Leiterlänge von mehr als 15 m vorhanden sein. Der Abstand von Ruhebühnen darf nicht mehr als 10 m betragen.

§ 13

Sicherung gegen Inangangsetzen

- (1) Anlagen müssen in den Stationen mit Einrichtungen zur Sicherung gegen unbefugtes und unbeabsichtigtes Inangangsetzen ausgerüstet sein.
- (2) Bei Anlagen, die in zwei Fahrrichtungen in Betrieb gesetzt werden können, müssen die Befehleinrichtungen so beschaffen sein, daß ein Anlaufen der Anlage in die nichtbeabsichtigte Fahrrichtung vermieden ist.

§ 14

Verständigungseinrichtungen

In allen Stationen sowie in Fördermitteln, von denen aus Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden, müssen Fernsprecher oder Funksprechgeräte vorhanden sein, mit denen sich die Versicherten untereinander verständigen können, sofern eine direkte Verständigung durch Zuruf nicht möglich ist.

§ 15

Einrichtungen zum Abheben von Seilen

- (1) Zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten auf Stützen und Stationen an Laufrollen für Förder- oder Zugseile sowie an Tragseilschuhen müssen Einrichtungen zum Abheben des Seiles fest angebracht sein.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind bei Materialeilbahnen, Sprengseilbahnen und Schleppliften anstelle fest angebrachter Einrichtungen lösbare Abhebeeinrichtungen zulässig. Diese müssen durch ihre Bauart gegen Kippen gesichert werden können.

§ 16

Laufschienen für Fördermittel

- (1) In Abstellanlagen und Werkstätten müssen an Laufschienenenden und -unterbrechungen mechanische Endbegrenzungen vorhanden sein, die ein Abstürzen der Fördermittel verhindern.
- (2) Weichen müssen so ausgebildet sein, daß ausgeschwenkte Zungen nicht in den Arbeits- und Verkehrsbereich hineinragen.

IV. Betrieb

§ 17

Betriebsanweisungen

- (1) Der Unternehmer hat eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache aufzustellen und sie den Versicherten bekanntzugeben.
- (2) Die Versicherten haben die Betriebsanweisungen zu beachten.

§ 18

Ingangsetzen

Versicherte dürfen Anlagen erst ingangsetzen, wenn sie sich davon überzeugt haben, daß andere Versicherte nicht gefährdet werden.

§ 19

Verständigung

Zur Vermeidung von Gefährdungen beim Betrieb der Anlage müssen Versicherte sich untereinander eindeutig verständigen.

§ 20

Instandhaltungsarbeiten an Anlagen und Fördermitteln

- (1) Versicherte dürfen Instandhaltungsarbeiten nur durchführen, wenn Anlagen und Fördermittel stillstehen. Während der Arbeiten muß die Anlage gegen unbefugtes Ingangsetzen gesichert sein.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Versicherte Instandhaltungsarbeiten während des Betriebes durchführen, wenn sie durch Bewegungen von Teilen der Anlage und Fördermitteln nicht gefährdet werden können.
- (3) Sofern abweichend von Absatz 2 Wartungs- und Prüfarbeiten nur durchgeführt werden können, wenn bestimmte Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten werden, sind diese Arbeiten zulässig, wenn der Unternehmer mit der Durchführung nur fachlich geeignete Personen beauftragt, die imstande sind, etwa entstehende Gefahren abzuwenden und wenn sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten, die an diesen Arbeiten nicht beteiligt sind.
- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß
 - Versicherte Seil- und Abspannarbeiten nur unter Aufsicht von Sachkundigen durchführen,
 - die hierfür verwendeten Hilfsmittel und Zugeräte für die auftretenden Belastungen bemessen sind
 - und
 - vor jedem Einsatz deren Funktionsfähigkeit geprüft wird.
- (5) Versicherte müssen Instandhaltungsarbeiten von den hierfür vorgesehenen Einrichtungen aus durchführen. Das Abschmieren und die Sichtkontrolle von Teilen der Anlage, die bis zu einer Höhe von 3,5 m über Flurebene angeordnet sind, sind von Leitern aus zulässig.

§ 21

Anforderungen an Versicherte

Der Unternehmer darf mit der selbständigen Durchführung des Fahrbetriebes und dem Instandhalten von Anlagen nur Versicherte beauftragen, die mindestens 18 Jahre alt, zuverlässig, für diese Tätigkeit tauglich und ausgebildet sind.

§ 22

Mitfahren von Versicherten

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Steuerstände besetzt sind, wenn Versicherte zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten auf oder in Fördermitteln mitfahren.
- (2) Fahren Versicherte zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten auf oder in Fördermitteln mit, haben sie die hierfür vorhandenen besonderen Einrichtungen zu benutzen und sich während der Fahrt bestimmungsgemäß zu verhalten.
- (3) Versicherte dürfen Seilscheiben mit besetzten Arbeitsgehängen nur umfahren, wenn dies vom Unternehmer zugelassen ist.

- (4) In Fördermitteln von Materialseilbahnen darf der Unternehmer Versicherte nur mitfahren lassen, wenn aufgrund der Bauart der Fördermittel, der Seilbahnanlage und der Durchführung des Betriebes die Sicherheit der Versicherten gewährleistet ist und die Berufsgenossenschaft ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 23

Transport von Lasten

- (1) Werden mit Seilschwebbahnen Lasten transportiert, müssen die Versicherten die Lasten auf oder in Fördermitteln so anordnen und sichern, daß andere Versicherte nicht gefährdet sind.
- (2) Versicherte müssen Fördermittel so beladen, daß im Arbeits- und Verkehrsbereich die Lasten die Sicherheitsabstände nach § 8 nicht einschränken. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn Sicherheitsmaßnahmen gegen Gefährdung von Versicherten getroffen sind.

V. Prüfungen

§ 24

Prüfungen

- (1) Der Unternehmer hat Anlagen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf ihren betriebs- und arbeitssicheren Zustand prüfen zu lassen.
- (2) Der Unternehmer hat Anlagen entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf arbeitssicheren Zustand prüfen zu lassen.
- (3) Die Ergebnisse der Prüfungen nach Absatz 2 sind in ein Prüfbuch einzutragen, wobei der Nachweis auch formlos geführt werden kann. Sie sind mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 710 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO)² handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

- des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit
 - § 3 Abs. 3 Satz 2,
 - § 4 Satz 1,
 - § 8 Abs. 1 oder 4,
 - § 9 Abs. 2, 4 Satz 1, Absatz 5, 7 oder 8,
 - § 10 Abs. 1,
 - § 11 Abs. 3,
 - §§ 13, 14,
 - § 15 Abs. 1, 2 Satz 2
- oder
- § 16,
- des § 17 Abs. 1,
 - §§ 18, 20 Abs. 1 oder 4,
 - §§ 21, 22, 23 Abs. 1 oder 2 Satz 1
- oder
- § 24

zuwiderhandelt.

² Durch einen Sammelnachtrag zum 1. Januar 1997 wurde der bislang in Paragraph "Ordnungswidrigkeiten" bzw. "Strafbestimmung" enthaltene Verweis auf "§ 710 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO)" bzw. "§ 710 RVO" in "§ 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)" geändert.

VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 26

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

Für Anlagen, die vor dem 1. April 1990 in Betrieb waren, gelten folgende Bestimmungen nicht:

§ 8 Abs. 4,

§ 11 Abs. 1 Satz 2,

§ 11 Abs. 3,

§ 12 Abs. 2 hinsichtlich der Ausrüstung von Steigleitern mit Absturzsicherungen, soweit diese aus technischen Gründen nicht nachrüstbar sind,

§ 12 Abs. 3 hinsichtlich der Ausrüstung von Steigleitern mit Ruheböden,

§ 15.

VIII. Inkrafttreten

§ 27

Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 1990³ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift "Seilschwebbahnen" (VBG 11c) vom 1. Januar 1964 außer Kraft.

³ Zu diesem Zeitpunkt wurde diese Unfallverhütungsvorschrift erstmals von einer Berufsgenossenschaft in Kraft gesetzt.